

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 1/13 BH

L 5 KR 88/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 805/11 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Der neuerliche Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren einer Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 2. Juli 2012 (L 5 KR 88/12) und das Verfahren über ein Rechtsmittel gegen den Be-
schluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 2012 (L 5 KR 164/12 NZB)
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 16.11.2012 - B 12 KR 5/12 BH - den Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für die im Tenor genannten Verfahren zu bewilligen, abgelehnt. Hiergegen hat sich der Kläger nach Zustellung des Beschlusses mit weiteren als "Einspruch", Antrag auf "Wiederaufnahme" und "Beschwerde" bezeichneten Eingaben vom 26./31.12.2012 und 11./21.1.2013 gewandt; zudem hat er den "Senat ... aus Befangenheitsgründen abgelehnt". Diese Eingaben hat der Senat als neuerlichen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gewertet und mit Beschluss vom 11.2.2013 abgelehnt. Nach dessen Zustellung hat der Kläger ein Schreiben vom 25.2.2013 übersandt, dass ua mit "Beschwerde und Widerspruch, erneuter Antrag auf Prozesskostenhilfe, Befangenheitsantrag" überschrieben ist und einen "Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des 12. Senats Richter Dr. K. " gestellt.
- 2 Das Schreiben des Klägers, das nach seinem Vorbringen verfahrensrechtlich sachgerecht nur als neuerlicher Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zulässig ist, bleibt ohne Erfolg.
- 3 Der Senat hat darüber in seiner geschäftsplanmäßigen Besetzung entschieden, weil die wiederholte Ablehnung des Senatsvorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit in vorliegend unsachlicher Form rechtsmissbräuchlich ist; in einem solchen Fall darf das Gericht unter Einschluss abgelehnter Richter entscheiden (*vgl zB Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 2, 10b, 10d mwN*).
- 4 Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung für ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bietet weiterhin - wie schon im Beschluss des Senats vom 16.11.2012 und vom 11.2.2013 ausgeführt - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Neue rechtserhebliche Gesichtspunkte haben sich insoweit nicht ergeben.

